

# Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Unsere Verkäufe und Lieferungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen.

Abweichungen bedürfen unserer **schriftlichen** Bestätigung. Unsere Bedingungen gelten als von jedem Käufer bzw. Besteller durch die Eingehung der Geschäftsverbindung mit uns für die ganze Dauer der Geschäftsverbindung als maßgeblich und verbindlich anerkannt.

Für die Auslegung ist ausschließlich deutsches Recht maßgebend. Sollte ein Teil der Bedingungen unwirksam werden, so bleibt der Rest unbeeinträchtigt.

Bedingungen der Käufer bzw. Besteller gelten nur insoweit, als sie unseren nicht widersprechen.

## 1. Vertragsschluss

Unsere Angebote sind **drei Monate lang** freibleibend und unverbindlich. Aufträge sind für uns erst bindend, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt werden.

Ein Widerspruch des Käufers bzw. Bestellers gegen die Auftragsbestätigung ist nur dann wirksam, wenn er **unverzüglich, spätestens jedoch 1 Woche nach Auftragsdatum**, bei uns eingeht.

Die Annullierung von Aufträgen durch den Käufer bzw. Besteller nach Versandbereitstellung ist ausgeschlossen. Bei höherer Gewalt oder anderen unvorhergesehenen Ereignissen behalten wir uns vor, vom Vertrag zurückzutreten.

## 2. Lieferzeiten

Die in den Auftragsbestätigungen genannten Lieferzeiten gelten als Circafristen und sind als unverbindliche Lieferzeit individual vertraglich fixiert.

Der Anspruch auf Schadenersatz muss verhältnismäßig zur Schadenshöhe sein und kann nicht bezüglich groben Verschuldens erfolgen.

Der Rücktritt vom Vertrag wegen verspäteter Lieferung ist ausgeschlossen. Die Nichteinhaltung von Lieferfristen entbindet den Käufer bzw. Besteller nicht von der Abnahmeverpflichtung.

## 3. Gefahrübergang

Wird der Gegenstand des Kaufes von uns einer Transportperson übergeben, so reist er auf Gefahr des Käufers, sobald er unser Werk oder Lager verlassen hat.

Meldungen und Abwicklung von Transportschäden müssen nach den geltenden Versicherungsbedingungen beim anliefernden Transportunternehmen durchgeführt werden. Keinesfalls haften wir für Transportschäden.

Wird der Gegenstand des Kaufs bzw. der Bestellung von uns selbst geliefert und montiert, so geht die Gefahr mit der Übergabe bzw. Abnahme auf den Käufer bzw. Besteller über.

## 4. Fälligkeit und Verzug

Der Käufer bzw. Besteller kommt generell nach erfolgter Mahnung in Verzug, wobei 30 Tage nach Ausstellungsdatum der Rechnung, die Fälligkeit der Rechnung eintritt.

Bei Zahlungsverzug steht uns das Recht zu, Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat ab Fälligkeitsdatum zu berechnen. Bewilligter Zahlungsaufschub ist jederzeit widerruflich.

## 5. Ausschluss von Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung.

Ein Zurückbehaltungsrecht der Kaufsumme durch den Käufer bzw. Besteller wegen irgendwelcher Gegenansprüche ist ausgeschlossen. Aufrechnung ist nur dann zulässig, wenn es sich um unbestrittene und rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen handelt. Für nicht substantiiert begründete Gegenforderungen gilt das Aufrechnungsverbot.

## 6. Eigentumsvorbehalt

a) Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügensrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang

sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.

- b) Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen.
- c) Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- d) Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderung des Auftragnehmers an den Auftragnehmer.
- e) Die Kosten der Herausgabe sind vom Käufer bzw. Besteller zu tragen.
- f) Der Bestand des Vertrages und die Verpflichtungen des Käufers bzw. Bestellers bleiben von einem solchen Herausgabeverlangen unberührt.
- g) Der Käufer bzw. Besteller ist verpflichtet, seinen Abnehmern unseren Eigentumsvorbehalt aufzuerlegen.
- h) Bei Pfändungen hat er gleichzeitig mit der Abschrift des Pfändungsprotokolls eine eidesstattliche Versicherung zu übersenden, aus der hervorgeht, dass der Eigentumsvorbehalt an der gepfändeten Sache noch besteht.
- i) Die Kosten eines Interventionsprozesses gehen zu Lasten des Käufers bzw. Bestellers.
- j) Veräußert der Käufer bzw. Besteller die Vorbehaltsware oder die hieraus entstandene neue Sache, so tritt er hiermit schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten und Sicherheiten an uns ab.

## 7. Beanstandungen

Beanstandungen für offensichtliche Mängel können nur berücksichtigt werden, wenn die Mängel unverzüglich, d.h. sofort bei der Abnahme, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Empfang schriftlich beim Verkäufer gerügt werden. Bei nicht offensichtlichen Mängeln muss die Beanstandung innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist gerügt werden, diese Frist beträgt bei beweglichen Sachen 6 Monate, bei Anlagen mit Montage entsprechend der VOB/Teil B 2 Jahre.

Bei berechtigter Beanstandung hat der Käufer bzw. Besteller nur das Recht auf Nachbesserung. Mit der mangelhaften Ware ist nach unserer Weisung zu verfahren. Ist die Nachbesserung jedoch nur unter unverhältnismäßigem Kostenaufwand möglich, tritt an die Stelle des Nachbesserungsrechts das Recht des Käufers bzw. Bestellers auf Minderung.

Alle anderen Ansprüche, einschließlich Ansprüche auf Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens aus gleich welchem Grund, sind ausgeschlossen.

Der Käufer bzw. Besteller ist in keinem Falle berechtigt, die Bezahlung einer Rechnung wegen einer behaupteten Mängelrüge zu verweigern oder zu verzögern.

Ebenso ist die Verweigerung der Abnahme ausgeschlossen.

Gemäß der VOB kann der Käufer bzw. Besteller nur bei wesentlichen Mängeln die Abnahme verweigern.

Bei Kaufverträgen ist die Abnahmepflicht entsprechend dem BGB § 433 geregelt; Nichtabnahme hat Verzug (d.h. Mahnung) und Schadensersatzansprüche seitens des Verkäufers zufolge.

## 8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und allgemeiner Gerichtsstand ist Amberg.

Wir behalten uns vor, diesen an den Sitz des Käufers bzw. Bestellers zu verlegen.

**Amberger Kühlechnik GmbH**